EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2000/0238(CNS)

11.5.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
(14203/2004 – C6-0200/2004 – 2000/0238(CNS))

(Erneute Konsultation)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Wolfgang Kreissl-Dörfler

PR_CNS_title4am

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 56

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
(14203/2004 – C6-0200/2004 – 2000/0238(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Entscheidung des Rates (14203/2004)[1] und

– in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002)0326)[2],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 20. September 2001[3],

– gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe d des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0200/2004),

– gestützt auf Artikel 51, Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A6-0000/2005),

1. billigt den Vorschlag des Rates in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vom Rat vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 3 a (neu)

[1] ABl. C …/ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] ABl. C 291E vom 26.11.2002, S. 143.
[3] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 20.

	(3a) Auf seiner Tagung am 4. und 5. November 2004 in Den Haag bekräftigte der Rat die in Tampere beschlossene Vorgehensweise und vereinbarte die Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines unionsweit geltenden einheitlichen Status für diejenigen, denen Asyl gewährt wird oder die subsidiären Schutz genießen, bis zum Jahr 2010.

Begründung

Es ist wichtig, das Haager Programm zu erwähnen, bei dem es sich um die Nachfolgemaßnahmen von Tampere handelt.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5

(5) Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Mindestrahmens in der Europäischen Gemeinschaft für die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.	(5) Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Mindestrahmens in der Europäischen Gemeinschaft für die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft***, der sicherstellt, dass kein Mitgliedstaat einen Asylbewerber ausweist oder in irgendeiner Weise an die Grenze der Gebiete zurückführt oder zurückweist, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der Sprache. der sexuellen Ausrichtung, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund einer politischen Ansicht oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit gefährdet wäre.***

Begründung

Das Verbot der Zurückweisung („Non-Refoulement“) ist der Eckpfeiler der Genfer Flüchtlingskonvention und der Schlussfolgerungen von Tampere zur Asylpolitik. Daher sollte es in diesem Text von Anfang an generell ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 8

(8) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.	(8) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden***, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, und mit allen geltenden internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention.***

Begründung

Die Notwendigkeit, alle geltenden internationalen Rechtsvorschriften, die Charta und die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu achten, muss hervorgehoben werden, und dies soll für die gesamte Richtlinie gelten.

Änderungsantrag 4
Erwägung 13

(13) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Ermittlung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen, sollte jeder Asylbewerber **–** ***vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen*** **–** einen wirksamen Zugang zum Asylverfahren und die Möglichkeit der Zusammenarbeit und echten Kommunikation mit den zuständigen Behörden haben, um ihnen die asylrelevanten Tatsachen vortragen zu können; ferner sollten ***ausreichende*** Garantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann. Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung des Asylantrags dem Antragsteller ***in der Regel*** zumindest Folgendes einräumen: das Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung der Asylbehörde, das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit	(13) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Ermittlung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen, sollte jeder Asylbewerber einen wirksamen Zugang zum Asylverfahren und die Möglichkeit der Zusammenarbeit und echten Kommunikation mit den zuständigen Behörden haben, um ihnen die asylrelevanten Tatsachen vortragen zu können; ferner sollten Garantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann. Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung des Asylantrags dem Antragsteller zumindest Folgendes einräumen: das Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung der Asylbehörde, das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit einem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) oder einer

einem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) oder einer anderen in seinem Auftrag tätigen Organisation, das Recht auf eine in geeigneter Weise mitgeteilte sowie sachlich und rechtlich begründete Entscheidung, die Möglichkeit zur Hinzuziehung eines Rechtsberaters oder sonstigen Beraters und das Recht des Asylsuchenden, in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, ***deren Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann***, über seine Rechtsstellung informiert zu werden.	anderen in seinem Auftrag tätigen Organisation, das Recht auf eine in geeigneter Weise mitgeteilte sowie sachlich und rechtlich begründete Entscheidung, die Möglichkeit zur Hinzuziehung eines Rechtsberaters oder sonstigen Beraters und das Recht des Asylsuchenden, in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, ***die er versteht***, über seine Rechtsstellung informiert zu werden. *(Die Streichung der Worte „deren Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann“ gilt für den gesamten Text. Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)*

Begründung

Die Grundsätze des wirksamen Rechtsbehelfs sollten immer gelten. Asylbewerber sollten in einer Sprache informiert werden, die sie verstehen, und nicht in einer Sprache, deren Kenntnis bei ihnen vorausgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 5
Erwägung 14

(14) Darüber hinaus sollten für unbegleitete ***Minderjährige*** aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das Wohl des Kindes berücksichtigen.	(14) Darüber hinaus sollten für unbegleitete ***Kinder*** aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das Wohl des Kindes berücksichtigen. *(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)*

Begründung

Es ist besser, die Bezeichnung „Kinder“ anstelle der Bezeichnung „Minderjährige“ zu verwenden, da dies der Terminologie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes entspricht.

Änderungsantrag 6
Erwägung 16

(16) Asylanträge werden oftmals an der Grenze oder in Transitzonen gestellt, bevor eine Entscheidung über die Einreise des Antragstellers vorliegt. Die Mitgliedstaaten sollten bestehende Verfahren, die der besonderen Situation dieser Antragsteller an der Grenze angepasst sind, auch weiterhin anwenden können. ***Inwieweit unter diesen Umständen von den Garantien abgewichen werden kann, die die Antragsteller normalerweise genießen, sollte in einheitlichen Regeln festgelegt werden.*** Die Verfahren an der Grenze sollten in erster Linie auf diejenigen Antragsteller Anwendung finden, die nicht die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllen.	(16) Asylanträge werden oftmals an der Grenze oder in Transitzonen gestellt, bevor eine Entscheidung über die Einreise des Antragstellers vorliegt. Die Mitgliedstaaten sollten bestehende Verfahren, die der besonderen Situation dieser Antragsteller an der Grenze angepasst sind, auch weiterhin anwenden können. Die Verfahren an der Grenze sollten in erster Linie auf diejenigen Antragsteller Anwendung finden, die nicht die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllen.

Begründung

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfordert, dass alle Asylbewerber unabhängig von der Tatsache, ob sie ihren Antrag an der Grenze oder im Land selbst stellen, die gleichen elementaren Grundsätze und Garantien beanspruchen können. Es besteht hier kein Grund, dass Erfordernisse im Hinblick auf ein ordentliches Gerichtsverfahren bei Asylanträgen, die an der Grenze gestellt wurden, geringer sein sollten als im Falle von Asylanträgen, die innerhalb des Hoheitsgebietes gestellt wurden.

Änderungsantrag 7
Erwägung 19

(19) Wenn sich der Rat von der Erfüllung dieser Kriterien durch einen bestimmten Herkunftsstaat überzeugt und diesen Staat folglich in die nach dieser Richtlinie zu erlassende ***"Minimalliste*** sicherer	(19) Wenn sich der Rat von der Erfüllung dieser Kriterien durch einen bestimmten Herkunftsstaat überzeugt und diesen Staat folglich in die nach dieser Richtlinie zu erlassende ***"Liste*** sicherer

Herkunftsstaaten" aufgenommen hat, ***sollten*** die Mitgliedstaaten ***verpflichtet sein,*** Anträge von Staatsangehörigen des betreffenden Staates oder von Staatenlosen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatten, auf der Grundlage der widerlegbaren Vermutung zu prüfen, dass dieser Staat sicher ist. Angesichts der politischen Tragweite der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, insbesondere aufgrund der Implikationen für die Beurteilung der Menschenrechtssituation in einem Herkunftsstaat und für die Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen, sollte der Rat ***vor jeder Entscheidung*** über die Erstellung oder Änderung der Liste ***das Europäische Parlament anhören***.	Herkunftsstaaten" aufgenommen hat, ***können*** die Mitgliedstaaten Anträge von Staatsangehörigen des betreffenden Staates oder von Staatenlosen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatten, auf der Grundlage der widerlegbaren Vermutung prüfen, dass dieser Staat sicher ist. Angesichts der politischen Tragweite der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, insbesondere aufgrund der Implikationen für die Beurteilung der Menschenrechtssituation in einem Herkunftsstaat und für die Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen, sollte der Rat ***gemeinsam mit dem Europäischen Parlament*** über die Erstellung oder Änderung der Liste ***entscheiden.***

Begründung

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten, die keine Liste der sicheren Länder führen, nicht verpflichtet sein sollten, diese anzunehmen. Außerdem sollte die gemeinsame Liste auf europäischer Ebene die einzig zulässige Liste sein, nicht eine Minimalliste, die es den Mitgliedstaaten gestattet, nationale Listen zu führen. Die Liste, die nicht im Rahmen dieser Richtlinie, sondern durch einen weiteren Rechtsakt erstellt wird, wird in gemeinsamer Entscheidung vom Rat und vom Europäischen Parlament beschlossen. Gemäß dem EG-Vertrag (Artikel 67 Absatz 5, erster Spiegelstrich), ist nämlich das Verfahren der Mitentscheidung anzuwenden, sobald der Rat die Rechtsvorschriften zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen und Grundsätze zur Asylpolitik angenommen hat.

Änderungsantrag 8
Erwägung 20

(20) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Bulgarien und Rumänien angesichts ihres Status als Länder, die sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewerben, und ihrer Fortschritte auf dem Weg zur Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten betrachtet werden.	***entfällt***

Begründung

Es ist verfrüht, Rumänien und Bulgarien als sichere Herkunftsländer zu bezeichnen. Trotz der Annahme der Asylbestimmungen gibt es noch Mängel bei den Rechtsvorschriften und der Umsetzung.

Änderungsantrag 9
Erwägung 22

(22) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d.h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erfüllt, sofern die Richtlinie nichts anderes vorsieht, so insbesondere dann, wenn aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für einen ***ausreichenden*** Schutz sorgen wird. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ***ausreichenden*** Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist.	(22) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d.h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes erfüllt, sofern die Richtlinie nichts anderes vorsieht, so insbesondere dann, wenn aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für einen ***wirksamen*** Schutz sorgen wird. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, einen Asylantrag in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ***wirksamen***Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist. *(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)*

Begründung

Der Begriff „ausreichend“ impliziert offensichtlich einen geringeren Schutz und sollte durch die Bezeichnung „wirksam“ ersetzt werden.

Änderungsantrag 10
Erwägung 24

(24) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten im Hinblick auf bestimmte europäische Drittstaaten mit besonders hohen Standards im Bereich der Menschenrechte und des Flüchtlingsschutzes gestattet werden, keine oder keine vollständige Prüfung der Asylanträge der aus diesen Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet eingereisten Antragsteller durchzuführen. Angesichts der Folgen, die eine eingeschränkte oder unterlassene Prüfung für den Antragsteller haben kann, sollte diese Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats auf Fälle beschränkt werden, die Drittstaaten betreffen, von denen sich der Rat überzeugt hat, dass sie die hohen Anforderungen an die Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie erfüllen. Entscheidungen des Rates in diesem Bereich sollte eine Anhörung des Europäischen Parlaments vorausgehen.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 35a.

Änderungsantrag 11
Erwägung 25

(25) Aus der Art der in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Normen in Bezug auf ***die beiden Konzepte*** des sicheren Drittstaats ergibt sich, dass der praktische Nutzen ***der Konzepte*** davon abhängt, ob der jeweilige Drittstaat dem betreffenden Antragsteller die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet.	(25) Aus der Art der in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Normen in Bezug auf ***das Konzept*** des sicheren Drittstaats ergibt sich, dass der praktische Nutzen ***des Konzepts*** davon abhängt, ob der jeweilige Drittstaat dem betreffenden Antragsteller die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet.

Begründung

Das einzige Konzept, das der Berichterstatter akzeptiert, ist das Konzept des sicheren Herkunftslandes, nicht das Konzept des „supersicheren Staats“.

Änderungsantrag 12
Erwägung 27

(27) Einem Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts zufolge, müssen die Entscheidungen über einen Asylantrag und über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor einem Gericht im Sinne des Artikels 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anfechtbar sein. ***Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs, auch hinsichtlich der Prüfung der relevanten Tatsachen, hängt von dem - als ein Ganzes betrachteten – Verwaltungs- und Justizsystem jedes einzelnen Mitgliedstaats ab.***	(27) Einem Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts zufolge, müssen die Entscheidungen über einen Asylantrag und über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor einem Gericht im Sinne des Artikels 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anfechtbar sein. ***Gegen die Entscheidung über einen Asylantrag sollte ein Rechtsbehelf eingelegt werden können, der in einer Überprüfung der Tatsachen- und der Rechtsfragen durch ein Gericht besteht. Der Asylbewerber sollte zudem während des Rechtsbehelfsverfahrens vor einer Ausweisung geschützt sein, bis ein Gericht über sein Recht auf Verbleib entschieden hat.***

Begründung

Der Grundsatz des wirksamen Rechtsbehelfs ist ein allgemeiner Grundsatz im Völkerrecht und wurde in EG-Recht übernommen (z.B. C-222/84), in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte impliziert er das Recht, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, bis eine endgültige Entscheidung über den Antrag getroffen wurde. Der wirksame Rechtsbehelf impliziert eine aufschiebende Wirkung.

Änderungsantrag 13
Erwägung 28

(28) Nach Artikel 64 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berührt diese Richtlinie nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.	***entfällt***

Begründung

Diese Erwägung steht in keinem Zusammenhang zur Richtlinie.

Änderungsantrag 14
Erwägung 29 a (neu)

(29a) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1] findet auf personenbezogene Daten Anwendung, die in Anwendung dieser Richtlinie verarbeitet werden. Diese Richtlinie findet ebenfalls Anwendung auf die Übermittlung von Daten von den Mitgliedstaaten an den UNHCR zur Ausübung seines Mandats nach der Genfer Konvention. Diese Übermittlung erfolgt entsprechend dem Schutzniveau für personenbezogene Daten, das vom UNHCR als angemessen betrachtet wird.

Begründung

Diese Erwägung ist sehr wichtig und war im revidierten Richtlinienvorschlag der Kommission enthalten.

Änderungsantrag 15
Erwägung 29 b (neu)

(29b) Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass die Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen für Personen einführen oder beibehalten können, die von ihnen internationalen Schutz beantragen, wenn ein solcher Antrag von einem Flüchtling im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt wird.

Begründung

Diese Erwägung ist sehr wichtig und war im revidierten Richtlinienvorschlag der Kommission enthalten.

[1] ABl L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Änderungsantrag 16
Erwägung 29 c (neu)

(29c) In diesem Sinne werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch in Verfahren anzuwenden, bei denen es um die Gewährung anderer Formen des Schutzes als nach der Genfer Konvention für Personen geht, die nicht als Flüchtlinge gelten, unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie des Rates 2004/83/EG.

Begründung

Diese Erwägung ist sehr wichtig und war im revidierten Richtlinienvorschlag der Kommission enthalten.

Änderungsantrag 17
Erwägung 29 d (neu)

(29d) Die Mitgliedstaaten müssen Sanktionen für Verstöße gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften festlegen.

Begründung

Diese Erwägung ist sehr wichtig und war im revidierten Richtlinienvorschlag der Kommission enthalten.

Änderungsantrag 18
Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Die Richtlinie steht im Einklang mit allen geltenden internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 18, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Begründung

Die Achtung der Grundrechte sollte auch in einem Artikel und nicht nur in einer Erwägung hervorgehoben werden, insbesondere der Verweis auf das in der Charta enthaltene Recht auf Asyl.

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Buchstabe b

b) „Asylantrag“ den von einem ***Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen*** gestellten Antrag***, der*** als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ***betrachtet werden kann***. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, die betreffende Person ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann;	b) „Asylantrag“ den von einem ***Nichtstaatsangehörigen*** gestellten Antrag als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, die betreffende Person ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann; *(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)*

Begründung

Zur Gewährleistung einer vollständigen Übereinstimmung mit der Genfer Konvention sollte die Definition des Begriffs „Asylantrag“ und „Flüchtling“ nicht nur auf Drittstaatangehörige zutreffen, sondern auf alle Nichtstaatsangehörigen.

Änderungsantrag 20
Artikel 3 a Absatz 2 Buchstabe b

b) die Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsvorschriften, sofern vor dieser Entscheidung eine Asylbehörde zu der Frage konsultiert wird, ob der Asylbewerber nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt;	***entfällt***

Begründung

Artikel 2 Buchstabe b stellt die Anwendung des Grundsatzes der nationalen Sicherheit in das Ermessen der Grenzbehörden; dies kann zur Verweigerung des internationalen Schutzes führen, was gegen die Genfer Konvention verstößt.

Änderungsantrag 21
Artikel 3 a Absatz 2 Buchstabe e

e) die Verweigerung der Einreise im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 35 ***Absätze 2 bis 5*** gemäß diesen Absätzen und unter den dort genannten Voraussetzungen;	e) die Verweigerung der Einreise im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 35 gemäß diesen Absätzen und unter den dort genannten Voraussetzungen;

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 35.

Änderungsantrag 22
Artikel 3 a Absatz 2 Buchstabe f

f) die Feststellung gemäß Artikel 35a, dass ein Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat in einen Mitgliedstaat einzureisen versucht bzw. eingereist ist, nach Maßgabe dieses Artikels und unter den dort genannten Voraussetzungen.	***entfällt***

Begründung

Die Streichung von Artikel 2 steht im Zusammenhang mit der Streichung von Artikel 35a zur „Super-Drittstaatenregelung“.

Änderungsantrag 23
Artikel 4 a (neu)

	Artikel 4 a
	Kein Mitgliedstaat weist einen Asylbewerber aus oder führt ihn an die Grenze der Gebiete zurück bzw. weist ihn zurück, wo sein/ihr Leben oder seine/ihre

Freiheit aus Gründen seiner/ihrer Rasse oder Religion, Staatsangehörigkeit, Sprache, sexuelle Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund seiner/ihrer politischen Ansicht oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit gefährdet wäre oder wo für ihn/sie eine ernsthafte Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht.

Begründung

Das Verbot der Zurückweisung („Non-Refoulement")ist der Eckpfeiler der Genfer Flüchtlingskonvention, auf den sich das gemeinsame Asylverfahren der EU stützen wird, wie auch aus den Schlussfolgerungen von Tampere hervorgeht. Daher sollte es in diesem Text an dieser Stelle unter „Grundprinzipien und Garantien" ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 24
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Antragstellung persönlich und/oder an einem bestimmten Ort erfolgt.	1. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Antragstellung persönlich und/oder an einem bestimmten Ort erfolgt. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit zulassen, dass die Antragstellung unter bestimmten Umständen durch einen Rechtsvertreter im Namen einer bestimmten Person erfolgt.***

Begründung

Es sollte zum Beispiel möglich sein, dass eine Person, die sich in Haft befindet, durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Änderungsantrag 25
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

3a. Anträge von unbegleiteten Kindern und anderen Personen in einer besonders schwierigen Lage werden vorrangig geprüft und entschieden. Vorrang wird auch der Prüfung und Entscheidung

	offensichtlich wohlbegründeter Ansprüche eingeräumt.

Begründung

Im Rahmen des Asylverfahrens muss auf die besonderen Bedürfnisse der Asylsuchenden gebührend eingegangen werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden oder einen offensichtlich wohlbegründeten Anspruch haben.

Änderungsantrag 26
Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c

c) in denen die Stellung eines Asylantrags auch als die Stellung eines Asylantrags für alle unverheirateten minderjährigen Unterhaltsberechtigten zu werten ist.	***entfällt***

Begründung

Die Tatsache, dass ein Kind, das einen Antrag gestellt hat, verheiratet ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er/sie keinen internationalen Schutz braucht.

Änderungsantrag 27
Artikel 6 Absatz 1

1. Asylbewerber dürfen ***ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde nach den in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat.*** Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.	1. Asylbewerber dürfen so lange im Mitgliedstaat verbleiben, ***in dem der Asylantrag gestellt wurde oder geprüft wird, bis eine abschließende Entscheidung getroffen ist und alle Rechtsbehelfe erschöpft sind.*** Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

Begründung

Der Grundsatz des wirksamen Rechtsbehelfs ist ein allgemeiner Grundsatz im Völkerrecht und wurde in EG-Recht übernommen (z.B. C-222/84), in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte impliziert er das Recht, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, bis eine endgültige Entscheidung über den Antrag getroffen wurde. Der wirksame Rechtsbehelf impliziert eine aufschiebende Wirkung.

Änderungsantrag 28
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

	1a. Die Mitgliedstaaten dürfen nur dann von Absatz 1 abweichen, wenn festgestellt wurde, dass der Antrag offenkundig unbegründet oder missbräuchlich ist. In solchen Fällen sollte ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung auf der Grundlage einer Überprüfung des Sachverhalts und des voraussichtlichen Erfolgs des Rechtsbehelfs prüfen und bestätigen.

Begründung

Eine Ausnahme sollte nur in offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Fällen möglich sein.

Änderungsantrag 29
Artikel 6 Absatz 2

2. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn gemäß den Artikeln 33 und 34 ein Folgeantrag nicht weiter geprüft wird oder wenn die Mitgliedstaaten eine Person gemäß Verpflichtungen aufgrund eines europäischen Haftbefehls entweder an einen anderen Mitgliedstaat oder aber an einen Drittstaat oder an internationale Strafgerichte übergeben bzw. ausliefern.	***entfällt***

Begründung

In Artikel 6 Absatz 2 werden Verfahrensnormen für Asylanträge mit Fragen in Zusammenhang mit Strafverfolgung und Auslieferung vermischt. Diese Richtlinie ist nicht das geeignete Forum, um sich mit solchen Fragen zu befassen.

Änderungsantrag 30
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

c) Asylbewerbern ***darf die*** Möglichkeit ***nicht verwehrt*** werden, mit dem UNHCR oder einer anderen in seinem Auftrag ***auf***	c) Asylbewerbern ***soll eine wirksame*** Möglichkeit ***geboten*** werden, mit dem UNHCR oder einer anderen in seinem

der Grundlage einer Vereinbarung mit dem betreffenden ***Mitgliedstaat*** in seinem Hoheitsgebiet tätigen Organisation Verbindung aufzunehmen.	Auftrag im Hoheitsgebiet ***des*** betreffenden ***Mitgliedstaats unabhängig tätigen*** Organisation ***zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens*** Verbindung aufzunehmen, ***sofern der Mitgliedstaat seine Zustimmung erteilt hat***.

Begründung

Dieser Änderungsantrag bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 31
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, ***wird dem*** Asylbewerber ***Gelegenheit zu einer persönlichen*** Anhörung zu seinem Asylantrag durch einen nach ***innerstaatlichem*** Recht ***zuständigen*** Bediensteten ***gegeben***.	1. Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, ***hat der*** Asylbewerber ***das Recht auf eine persönliche*** Anhörung zu seinem Asylantrag durch einen nach ***internationalem*** Recht ***in Asyl- und Flüchtlingsfragen hinreichend qualifizierten*** Bediensteten.

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Asylbewerber von Personen angehört werden, die nicht nur nach innerstaatlichem Recht, sondern nach internationalem Recht hinreichend qualifiziert sind.

Änderungsantrag 32
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe aa (neu)

	aa) die zuständige Behörde die Anhörung nicht durchführen kann, da der Asylbewerber ohne hinreichende Gründe den Aufforderungen zum Erscheinen nicht Folge geleistet hat.;

Begründung

Die in Artikel 2 Buchstaben b und c und Artikel 3 vorgesehenen Ausnahmen schädigen der Fairness der Verfahren und der Genauigkeit der Entscheidungen. Anhörungen sind notwendig, damit der Asylbewerber die Gelegenheit hat, alle wichtigen Informationen zu erteilen und jegliche Unstimmigkeiten oder Widersprüche in seinem/ihren Bericht zu klären. Ohne Anhörung können die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach internationalem Recht nicht nachkommen, und dies würde unweigerlich zur Zurückweisung von Personen führen. Es werden nur in sehr begrenztem Umfang Ausnahmen zugelassen.

Änderungsantrag 33
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe ab (neu)

ab) die betreffende Person unter einer geistigen oder emotionalen Verwirrung leidet, die eine normale Prüfung ihres Falles erschwert;

Begründung

Die in Artikel 2 Buchstaben b und c und Artikel 3 vorgesehenen Ausnahmen schädigen der Fairness der Verfahren und der Genauigkeit der Entscheidungen. Anhörungen sind notwendig, damit der Asylbewerber die Gelegenheit hat, alle wichtigen Informationen zu erteilen und jegliche Unstimmigkeiten oder Widersprüche in seinem/ihren Bericht zu klären. Ohne Anhörung können die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach internationalem Recht nicht nachkommen, und dies würde unweigerlich zur Zurückweisung von Personen führen. Es werden nur in sehr begrenztem Umfang Ausnahmen zugelassen.

Änderungsantrag 34
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b

b) die zuständige Behörde bereits ein Treffen mit dem Asylbewerber hatte, um ihn bei der Ausfüllung des Antragsformulars und der Vorlage der für den Antrag wesentlichen Informationen nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates zu unterstützen, oder	***entfällt***

Begründung

Die in Artikel 2 Buchstaben b und c und Artikel 3 vorgesehenen Ausnahmen schädigen der Fairness der Verfahren und der Genauigkeit der Entscheidungen. Anhörungen sind notwendig, damit der Asylbewerber die Gelegenheit hat, alle wichtigen Informationen zu erteilen und jegliche Unstimmigkeiten oder Widersprüche in seinem/ihren Bericht zu klären. Ohne Anhörung können die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach internationalem Recht nicht nachkommen, und dies würde unweigerlich zur Zurückweisung von Personen führen.

Änderungsantrag 35
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c

c) die Asylbehörde aufgrund einer vollständigen Prüfung der vom Asylbewerber vorgelegten Informationen der Auffassung ist, dass der Antrag in den Fällen, in denen die Umstände nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a, c, g, h und j zutreffen, unbegründet ist.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b.

Änderungsantrag 36
Artikel 10 Absatz 3

3. Auf die persönliche Anhörung kann ferner verzichtet werden, wenn diese nach vernünftigem Ermessen nicht durchführbar ist, insbesondere wenn die zuständige Behörde zu der Auffassung gelangt ist, dass der Asylbewerber aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall können die Mitgliedstaaten ein medizinisches oder psychologisches Gutachtens verlangen.	***entfällt***
Sieht der Mitgliedstaat gemäß diesem Absatz keine Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung – gegebenenfalls auch des Unterhaltsberechtigten – vor, so müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, damit der Asylbewerber oder der Unterhaltsberechtigte weitere Informationen unterbreiten können.	

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b.

Änderungsantrag 37
Artikel 10 Absatz 5

5. Die Tatsache, dass nach Absatz 2 ***Buchstaben b oder c oder nach Absatz 3***	5. Die Tatsache, dass nach Absatz 2 Buchstaben ***aa*** oder ***ab*** keine persönliche

keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, darf die Entscheidung der Asylbehörde nicht negativ beeinflussen.	Anhörung stattgefunden hat, darf die Entscheidung der Asylbehörde nicht negativ beeinflussen.

Begründung

Änderung im Zusammenhang mit der neuen Fassung von Artikel 10.

Änderungsantrag 38
Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person ***ausreichend*** befähigt ***ist***, um die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft oder der schwierigen Lage des Asylbewerbers zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist;	a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person ***und der Dolmetscher*** befähigt ***sind***, um die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft oder der schwierigen Lage des Asylbewerbers zu berücksichtigen, soweit dies möglich ist;

Begründung

Der Begriff „ausreichend“ suggeriert eine geringere Befähigung und ist daher zu streichen.

Änderungsantrag 39
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 3

Die Verweigerung der Genehmigung des Inhalts des Berichts über die persönliche Anhörung ***hindert*** die Asylbehörde nicht daran, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.	***Der Asylbewerber sollte um Zustimmung ersucht werden.*** Die Verweigerung der Genehmigung des Inhalts des Berichts über die persönliche Anhörung ***darf*** die Asylbehörde nicht daran ***hindern***, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.

Begründung

Der Asylbewerber sollte um Zustimmung ersucht werden, damit der Inhalt des Berichts überprüft werden kann, um Missverständnisse zu vermeiden und die Klärung von Widersprüchen zu erleichtern.

Änderungsantrag 40
Artikel 13 Absatz 1

1. ***Die Mitgliedstaaten gestatten den Asylbewerbern, auf eigene Kosten*** in wirksamer Weise einen Rechtsberater oder sonstigen nach innerstaatlichem Recht zugelassenen oder zulässigen Berater in Fragen ihres Asylantrags zu konsultieren.	1. ***Die Asylbewerber erhalten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, auch nach einem ablehnenden Bescheid, die Gelegenheit,*** in wirksamer Weise einen Rechtsberater oder sonstigen nach innerstaatlichem Recht zugelassenen oder zulässigen Berater in Fragen ihres Asylantrags zu konsultieren.

Begründung

Einen Rechtsberater zu haben ist ein Recht der Asylbewerber und eine wesentliche Schutzmaßnahme.

Änderungsantrag 41
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 einleitender Teil

3. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung nur gewährt wird	***3. Die Rechtsberatung muss kostenlos sein oder zumindest in Einklang mit den Vorschriften der Mitgliedstaaten für Prozesskostenhilfe/finanzielle Unterstützung stehen, die denen entsprechen, die für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats bei Rechts- bzw. Verwaltungsverfahren gelten, wenn der Asylbewerber nicht über die erforderlichen Mittel verfügt.***

Begründung

Ausnahmen zur kostenlosen Rechtsberatung sollten nur dann erfolgen, wenn der Asylbewerber über die erforderlichen Mittel verfügt.

Änderungsantrag 42
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a

a) für die Gerichtsverfahren nach Kapitel V und nicht für nachfolgende im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelfe, einschließlich erneuter Rechtsbehelfsverfahren und/oder	***entfällt***

Begründung

Diese Ausnahme ist nach internationalem Recht nicht hinnehmbar.

Änderungsantrag 43
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b

b) für Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, und/oder	***entfällt***

Begründung

Abgedeckt durch den neuen Absatz 3 von Artikel 13.

Änderungsantrag 44
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c

c) für Rechtsberater oder sonstige Berater, die nach innerstaatlichem Recht zur Unterstützung und/oder Vertretung von Asylbewerbern bestimmt wurden und/oder	***entfällt***

Begründung

Abgedeckt durch den neuen Absatz 3 von Artikel 13.

Änderungsantrag 45
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Unterabsatz 2

d) bei hinreichenden Aussichten auf einen Erfolg des Rechtsbehelfsverfahrens.	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Buchstabe d gewährte Rechtsberatung und/oder -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird.	

Begründung

Diese Ausnahme ist nach internationalem Recht nicht hinnehmbar.

Änderungsantrag 46
Artikel 13 Absatz 4

4. Vorschriften über die Modalitäten für die Stellung und Bearbeitung solcher Ersuchen können von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.	***entfällt***

Begründung

Abgedeckt durch den neuen Absatz 3 von Artikel 13.

Änderungsantrag 47
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b

b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Vertreter, bei dieser Anhörung anwesend zu sein sowie ***innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens*** Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.	b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Vertreter, bei dieser Anhörung anwesend zu sein sowie Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Begründung

Diese Einschränkung ist offensichtlich unnötig.

Änderungsantrag 48
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c

c) verheiratet ist oder bereits verheiratet war.	***entfällt***

Begründung

Die Tatsache, dass ein Kind, das einen Antrag gestellt hat, verheiratet ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er/sie keinen internationalen Schutz braucht. In einigen Ländern ist die Eheschließung in einem sehr jungen Alter rechtmäßig und berührt nicht das Erwachsensein des Kindes.

Änderungsantrag 49

Artikel 15 Absatz 5 a (neu)

	5a. Personen, die behaupten, Kinder zu sein, sollten vorläufig als solche behandelt werden, bis ihr Alter festgestellt wurde.

Begründung

Die Beweislast sollt ein diesem Fall bei den Behörden liegen.

Änderungsantrag 50
Artikel 15 Absatz 6

6. Bei der Durchführung ***dieses Artikels*** berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.	6. Bei der Durchführung ***dieser Richtlinie*** berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.

Begründung

Das Kindeswohl sollte in allen Bereichen der Richtlinie berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 51
Artikel 21 Absatz 2

2. Absatz 1 findet auch auf eine Organisation Anwendung, die ***im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats*** im Auftrag des UNHCR ***auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat*** tätig ist.	2. Absatz 1 findet auch auf eine Organisation Anwendung, die im Auftrag des UNHCR ***vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats*** tätig ist.

Begründung

Im Hinblick auf die möglichen unterschiedlichen Vorkehrungen hat der UNHCR einen anderen Wortlaut vorgeschlagen.

Änderungsantrag 52
Artikel 23 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Mitgliedstaaten wenden das reguläre Verfahren auf besonders schutzbedürftige Personen an, wozu auch

	von ihren Eltern getrennte Kinder und Personen gehören, die möglicherweise ein Trauma oder sexuelle Gewalt erlebt haben.

Begründung

Anträge von besonders schutzbedürftigen Personen sollten grundsätzlich in einem regulären Verfahren geprüft werden.

Änderungsantrag 53
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a

a)der Asylbewerber bei der Einreichung und Begründung seines Asylantrags nur Tatsachen vorgebracht hat, die nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates für die Prüfung der Frage, ob er die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, nicht ***oder nur geringfügig*** von Belang sind, oder	a) der Asylbewerber bei der Einreichung und Begründung seines Asylantrags nur Tatsachen vorgebracht hat, die nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates für die Prüfung der Frage, ob er die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, nicht von Belang sind, oder

Begründung

Der Begriff des geringfügigen Belangs ist zu ungenau.

Änderungsantrag 54
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c

c)der Asylantrag als unbegründet betrachtet wird:	c) der Asylantrag als unbegründet betrachtet wird:
- weil der Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne der Artikel 30***, 30a*** und 30b kommt, oder	- weil der Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne der Artikel 30 und 30b kommt, oder
- weil der Staat, der kein Mitgliedstaat ist, unbeschadet des Artikels 29 Absatz 1 als sicherer Drittstaat für den Asylbewerber betrachtet wird, oder	

Begründung

Die Möglichkeit, dem Verfahren Priorität einzuräumen oder es zu beschleunigen sollte nur in eindeutig betrügerischen oder zweifelsfrei unbegründeten Fällen zulässig sein.

Asylbewerber, die nicht für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen,

können jedoch möglicherweise zusätzlichen/subsidiären Schutz in Anspruch nehmen.

Änderungsantrag 55
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d

d) der Asylbewerber die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder	d) der Asylbewerber die Behörden ***in betrügerischer Absicht*** durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat, oder

Begründung

Die Möglichkeit, dem Verfahren Priorität einzuräumen oder es zu beschleunigen sollte nur in eindeutig betrügerischen oder zweifelsfrei unbegründeten Fällen zulässig sein.

Änderungsantrag 56
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe e

e) der Asylbewerber einen anderen Asylantrag mit anderen persönlichen Daten gestellt hat, oder	e) der Asylbewerber ***in betrügerischer Absicht*** einen anderen Asylantrag mit anderen persönlichen Daten gestellt hat, oder

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d.

Änderungsantrag 57
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe f

f) der Asylbewerber keine Angaben gemacht hat, die mit hinreichender Sicherheit auf seine Identität oder Staatsangehörigkeit schließen lassen, oder wenn angenommen werden kann, dass er ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat,	f) der Asylbewerber ***in betrügerischer Absicht*** keine Angaben gemacht hat, die mit hinreichender Sicherheit auf seine Identität oder Staatsangehörigkeit schließen lassen, oder wenn angenommen werden kann, dass er ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder

oder	beseitigt hat, oder

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d.

Änderungsantrag 58
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g

g) der Asylbewerber inkohärente, widersprüchliche, unwahrscheinliche oder unvollständige Angaben gemacht hat, die als Begründung für seine Behauptung, dass er eine verfolgte Person im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG des Rates ist, offensichtlich nicht überzeugend sind, oder	***entfällt***

Begründung

Nach Artikel 23 ist eine Vorrangstellung oder eine Beschleunigung in zahlreichen Fällen möglich, wobei die Folgen weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen werden und zu erheblich reduzierten Schutzvorkehrungen führen können. U. a. ist es den Staaten nach der Richtlinie gestattet, von persönlichen Anhörungen und anderen wichtigen Verfahrensanforderungen abzusehen. Viele solcher Ansprüche fallen nicht unter die Definition „eindeutig missbräuchlicher" oder „offenkundig unbegründeter" Ansprüche, die gemäß den Schlussfolgerungen von Staaten und internationalen Organen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens behandelt werden könnten.

Änderungsantrag 59
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe i

i) der Asylbewerber es ohne ersichtlichen Grund versäumt hat, den Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen, obwohl er Gelegenheit dazu gehabt hätte, oder	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g.

Änderungsantrag 60
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe j

j) der Asylbewerber den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchführung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zur Rückführung des Asylbewerbers führen würde, oder	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g.

Änderungsantrag 61
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe k

k) der Asylbewerber ohne ersichtlichen Grund seinen Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates oder nach Artikel 9a Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 20 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie nicht nachgekommen ist, oder	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g.

Änderungsantrag 62
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe l

l) der Asylbewerber unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne ersichtlichen Grund versäumt hat, bei den Behörden vorstellig zu werden und/oder zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, oder	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g.

Änderungsantrag 63
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe m

m) der Asylbewerber ***eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt oder gegen ihn aus schwer wiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung nach innerstaatlichem Recht eine vollstreckbare Abschiebungsanordnung ergangen ist,*** oder	m) ***oder*** der Asylbewerber ***von der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention mittels vollstreckbarer Entscheidung ausgeschlossen ist,*** oder

Begründung

Die Genfer Konvention sieht Fälle vor, in denen ein Asylbewerber von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen wurde. In diesen Fällen ist es berechtigt, eine prioritäres oder beschleunigtes Verfahren anzuwenden.

Änderungsantrag 64
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe n

n) der Asylbewerber sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und/oder nationalen Rechtsvorschriften nachzukommen, oder	***entfällt***

Begründung

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke ist nicht zwangsläufig ein Hinweis betreffend die Stichhaltigkeit des Anspruchs. Es kann verschiedene Gründe geben, u.a. kulturelle Empfindsamkeiten, weswegen Asylbewerber die Abnahme ihrer Fingerabdrücke ablehnen. Eine Ablehnung kann bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Anspruchs zwar mit berücksichtigt werden, sollte jedoch nicht dazu dienen, das beschleunigte Verfahren auf den Asylantrag anzuwenden.

Änderungsantrag 65
Artikel 23 Absatz 4 a (neu)

	4a. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen den Bedarf an zusätzlichem/subsidiärem Schutz, wenn das Verfahren gemäß Absatz 4 Buchstaben a bis o vorrangig behandelt oder beschleunigt wurde.

Begründung

Asylbewerber, die nicht für die Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, können jedoch möglicherweise zusätzlichen/subsidiären Schutz in Anspruch nehmen.

Änderungsantrag 66
Artikel 24

Besondere Verfahren	***entfällt***
1. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus in Abweichung von den in Kapitel II enthaltenen Grundprinzipien und Garantien die folgenden besonderen Verfahren vorsehen:	
a)eine erste Prüfung zur Bearbeitung von Anträgen, die im Rahmen von Abschnitt IV geprüft werden;	
b) Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen, die im Rahmen von Abschnitt V geprüft werden.	
2. Die Mitgliedstaaten können ferner hinsichtlich Abschnitt VI eine Ausnahme gewähren.	

Begründung

Die Möglichkeiten, von Mindeststandards abzuweichen, können möglicherweise zu Verstößen gegen das internationale Recht führen. Es besteht kein Grund, weshalb Anforderungen im Zusammenhang mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren bei Asylansprüchen, die an der Grenze gestellt wurden, geringer sein sollten als bei Ansprüchen, die im Hoheitsgebiet oder in Fällen nachfolgender Ansprüche gestellt wurden. In diesem Artikel wurde es versäumt, die Grundsätze und Garantien für eventuelle Ausnahmen eindeutig festzulegen. Ein derartige Vorgehensweise ist dem Ziel der Harmonisierung der Verfahrensnormen nicht förderlich und erhöht die Gefahr, zurückgewiesen zu werden.

Änderungsantrag 67
Artikel 25 Absatz 1 a (neu)

	1a. Alle Anträge auf internationalen Schutz werden zuerst anhand der in der Genfer Konvention enthaltenen Definition des Flüchtlings bewertet, und nur wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden, anhand der Anforderungen in

Bezug auf den subsidiären Schutz.

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass jeder Antrag zuerst nach den Kriterien der Genfer Konvention bewertet wird, und, wenn diese nicht erfüllt werden, nach den Kriterien für zusätzlichen/subsidiären Schutz gemäß anderen rechtlichen Verpflichtungen.

Änderungsantrag 68
Artikel 25 Absatz 2 einleitender Teil

2. ***Die*** Mitgliedstaaten ***können*** einen Asylantrag gemäß diesem Artikel als unzulässig betrachten, wenn	2. ***Unbeschadet Absatz 1a können die*** Mitgliedstaaten einen Asylantrag gemäß diesem Artikel als unzulässig betrachten, wenn

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass jeder Antrag zuerst nach den Kriterien der Genfer Konvention bewertet wird, und, wenn diese nicht erfüllt werden, nach den Kriterien für zusätzlichen/subsidiären Schutz gemäß anderen rechtlichen Verpflichtungen.

Änderungsantrag 69
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c

c) gemäß Artikel 27 ein Drittstaat als für den Asylbewerber sicherer Drittstaat betrachtet wird;	***entfällt***

Begründung

Unzulässige Anträge können nur gemäß der Genfer Konvention bewertet werden. Alle Punkte von c bis g sind durch den neuen Absatz 1 Buchstabe a abgedeckt.

Änderungsantrag 70
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d

d) der Asylbewerber aus einem anderen Grund weiterhin in dem betreffenden Mitgliedstaat verbleiben darf und ihm infolgedessen ein Status zuerkannt worden ist, der den Rechten und Vergünstigungen aufgrund der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates	***entfällt***

entspricht;

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 71
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e

e) der Asylbewerber aus anderen Gründen, die ihn vor einer Zurückweisung schützen, bis zur Entscheidung in einem Verfahren über die Zuerkennung eines Status nach Buchstabe d im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verbleiben darf;	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 72
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f

f) der Asylbewerber nach einer rechtskräftigen Entscheidung einen identischen Antrag gestellt hat;	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 73
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g

g) eine vom Asylbewerber abhängige Person einen Antrag stellt, nachdem sie gemäß Artikel 5 Absatz 3 eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen gestellten Antrags ist, und keine Fakten betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag	***entfällt***

rechtfertigen.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 74
Artikel 27 Absatz 1 einleitender Teil

1. Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ein Asylsuchender in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:	1. Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn ***der Drittstaat folgende Kriterien erfüllt:***

Begründung

Zum Konzept des „sicheren Staates“: Die Frage, ob ein bestimmtes Drittland „sicher“ ist, kann in Bezug auf die Zurückweisung eines Asylbewerbers nicht für alle Asylbewerber unter allen Umständen generell beantwortet werden, z.B. durch eine vom Parlament erstellte Liste der betreffenden Länder. Die Frage, ob Asylbewerber zur Feststellung ihres Anspruchs in ein Drittland verwiesen werden können, muss in jedem Fall einzeln bewertet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Asylbewerber massenhaft zurückgewiesen werden. Auch können Drittländer bei der Festlegung des Begriffs der „Sicherheit“ eines Landes eine Rolle spielen und müssen genaue Kriterien einhalten.

Änderungsantrag 75
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

a) ***keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Ansichten*** und	a) ***Ratifizierung und praktische Umsetzung der Genfer Konvention und anderer internationaler Menschenrechtsverträge, insbesondere in Bezugnahme auf den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung***; und

Begründung

Eine Bezugnahme auf die Genfer Konvention in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a (neu) wird diesen Punkt ebenfalls abdecken.

Änderungsantrag 76

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b

b) Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und	b) ***Insbesondere*** Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und

Begründung

Der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung ist von wesentlicher Bedeutung; es ist jedoch nicht der einzige Grundsatz, der nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewahrt werden muss.

Änderungsantrag 77
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c

c) ***Einhaltung des Verbots der Rückführung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt,*** und	c) ***Vorhandensein eines rechtskräftigen Asylverfahrens, das zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Fähigkeit, wirksamen Schutz zu leisten, führt***; und

Begründung

Eine Bezugnahme auf die Genfer Konvention in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a (neu) wird diesen Punkt ebenfalls abdecken.

Änderungsantrag 78
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d

d) ***es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung gemäß der Genfer Konvention Schutz zu erhalten.***	d) ***Erteilung der ausdrücklichen Zustimmung, den Asylbewerber (wieder) zuzulassen und Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu einem fairen und effizienten Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft, bevor ein Transfer stattfinden kann.***

Begründung

Eine Bezugnahme auf die Genfer Konvention in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a (neu) wird diesen Punkt ebenfalls abdecken.

Änderungsantrag 79
Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a

a) Regeln, die eine Verbindung zwischen dem Asylbewerber und dem betreffenden Drittstaat verlangen, sodass es aufgrund dieser Verbindung sinnvoll erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;	a) Regeln, die eine ***wichtige*** Verbindung zwischen dem Asylbewerber und dem betreffenden Drittstaat verlangen, sodass es aufgrund dieser Verbindung sinnvoll erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;

Begründung

der Begriff „wichtige Verbindung“ ist angemessener als lediglich die Verwendung der Bezeichnung „Verbindung“.

Änderungsantrag 80
Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c

c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Asylbewerber sicher ist***, und die dem Asylbewerber zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass er der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen würde.***	c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Asylbewerber sicher ist.

Begründung

Ein Verweis auf das Völkerrecht ist ausreichend.

Änderungsantrag 81
Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe ca (neu)

	ca) die effektive Möglichkeit für Asylbewerber, die Annahme der Sicherheit zu widerlegen, auch in erster Instanz, auch im Falle eines beschleunigten Verfahrens.

Begründung

Die Möglichkeit, die Annahme der Sicherheit zu widerlegen, ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz des Grundsatzes des „sicheren Drittstaates“. Die

Beurteilung des Risikos im Herkunftsland sollte immer im Einzelfall erfolgen anstatt auf der Grundlage einer allgemeinen Annahme anhand länderspezifischer Kriterien.

Änderungsantrag 82
Artikel 29 Absatz - 1 (neu)

	-1. Die Mitgliedstaaten können einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnen, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Asylbewerber bei Einreichung und Begründung seines Asylantrags nur Tatsachen geltend gemacht hat, die im Sinne der Genfer Konvention offensichtlich nicht relevant sind

Begründung

Änderung steht im Einklang mit dem neuen Wortlaut von Artikel 25.

Änderungsantrag 83
Artikel 29 Absatz 2

2. In den Fällen nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b und im Falle von unbegründeten Asylanträgen, bei denen einer der Umstände nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a und c bis o gegeben ist, können die Mitgliedstaaten einen Antrag ferner als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.	***entfällt***

Begründung

Die in Artikel 23 Absatz 4 erwähnten Fälle wurden als nicht „offenkundig unbegründet" gestrichen.

Änderungsantrag 84
Artikel 30 Titel

Gemeinsame ***Minimalliste*** der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten	Gemeinsame ***Liste*** der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten

Begründung

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, die nicht über eine Liste der sicheren Länder verfügen, nicht verpflichtet sein sollten, diese anzunehmen. Außerdem sollte die gemeinsame Liste auf europäischer Ebene die einzig zulässige Liste sein, nicht eine Minimalliste, die es den Mitgliedstaaten gestattet, nationale Listen zu führen.

Änderungsantrag 85
Artikel 30 Absatz 1

1. Der Rat erstellt auf Vorschlag der Kommission ***und nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** mit qualifizierter Mehrheit eine gemeinsame ***Minimalliste*** der Drittstaaten, die ***von den*** Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten gemäß ***Anhang II zu*** betrachten ***sind***.	1. Der Rat erstellt auf Vorschlag der Kommission und ***in gemeinsamer Entscheidung mit dem Europäischen Parlament*** mit qualifizierter Mehrheit eine gemeinsame Liste der Drittstaaten, die ***die*** Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten gemäß ***Anhang B zu Anlage I*** betrachten ***können***.

Begründung

Die Liste der sicheren Drittländer, die nicht durch diese Richtlinie, sondern durch einen weiteren Rechtsakt erstellt wird, wird in gemeinsamer Entscheidung vom Rat und vom Europäischen Parlament beschlossen. Gemäß dem EG-Vertrag (Artikel 67 Absatz 5, erster Spiegelstrich), ist nämlich das Verfahren der Mitentscheidung anzuwenden, sobald der Rat die Rechtsvorschriften zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen und Grundsätze zur Asylpolitik angenommen hat. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, die keine Liste der sicheren Drittstaaten haben, nicht verpflichtet sein sollten, diese anzunehmen.

Änderungsantrag 86
Artikel 30 Absatz 2

2. Der Rat kann die gemeinsame ***Minimalliste*** im Einklang mit ***Anhang II*** mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und ***nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** ändern, indem er Drittstaaten hinzufügt oder streicht. Die Kommission prüft alle Ersuchen des Rates oder eines Mitgliedstaats, einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen	2. Der Rat kann die gemeinsame ***Liste*** im Einklang mit ***Anhang B zu Anlage I*** mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und ***in gemeinsamer Entscheidung mit dem Europäischen Parlament*** ändern, indem er Drittstaaten hinzufügt oder streicht. Die Kommission prüft alle Ersuchen des Rates***, des Europäischen Parlaments*** oder eines

Minimalliste vorzulegen.	Mitgliedstaats, einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen ***Liste*** vorzulegen.

Begründung

Siehe Begründungen zu Artikel 30 - Untertitel und Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 87
Artikel 30 Absatz 4

4. Wenn der Rat die Kommission ersucht, einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen ***Minimalliste*** vorzulegen, wird ***die Verpflichtung*** der Mitgliedstaaten nach Artikel 30b Absatz 2 in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf das Ersuchen des Rates um Vorlage eines solchen Vorschlags folgt, ausgesetzt.	4. Wenn der Rat ***oder das Europäische Parlament*** die Kommission ersucht, einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen ***Liste*** vorzulegen, wird ***das Recht*** der Mitgliedstaaten nach Artikel 30b Absatz 2 in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf das Ersuchen des Rates ***oder des Europäischen Parlaments*** um Vorlage eines solchen Vorschlags folgt, ausgesetzt.

Begründung

Siehe Begründungen zu Artikel 30 - Untertitel und Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 88
Artikel 30 Absatz 5

5. Wenn ein Mitgliedstaat die Kommission ersucht, dem Rat einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen ***Minimalliste*** vorzulegen, setzt dieser Mitgliedstaat den Rat schriftlich von dem Ersuchen an die Kommission in Kenntnis. ***Die Verpflichtung*** dieses Mitgliedstaats nach Artikel 30b Absatz 2 wird in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf die Notifizierung des Ersuchens an den Rat folgt, ausgesetzt.	5. Wenn ein Mitgliedstaat ***oder das Europäische Parlament*** die Kommission ersucht, dem Rat einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen ***Liste*** vorzulegen, setzt dieser Mitgliedstaat ***oder das Europäische Parlament*** den Rat schriftlich von dem Ersuchen an die Kommission in Kenntnis. ***Das Recht*** dieses Mitgliedstaats nach Artikel 30b Absatz 2 wird in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf die Notifizierung des Ersuchens an den Rat folgt, ausgesetzt.

Begründung

Siehe Begründungen zu Artikel 30 - Untertitel und Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 89
Artikel 30 Absatz 7

7. Eine Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 endet nach drei Monaten, es sei denn, die Kommission legt vor Ablauf dieser Frist einen Vorschlag für die Streichung des Drittstaats von der gemeinsamen ***Minimalliste*** vor. Die Aussetzung endet auf jeden Fall, wenn der Rat einen Vorschlag der Kommission für die Streichung des Drittstaats von der Liste ablehnt.	7. Eine Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 endet nach drei Monaten, es sei denn, die Kommission legt vor Ablauf dieser Frist einen Vorschlag für die Streichung des Drittstaats von der gemeinsamen ***Liste*** vor. Die Aussetzung endet auf jeden Fall, wenn der Rat ***oder das Europäische Parlament*** einen Vorschlag der Kommission für die Streichung des Drittstaats von der Liste ablehnt.

Begründung

Siehe Begründungen zu Artikel 30 - Untertitel und Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 90
Artikel 30 Absatz 8

8. Auf Ersuchen des Rates erstattet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament darüber Bericht, ob die Situation in einem Staat, der auf der gemeinsamen ***Minimalliste*** steht, dem ***Anhang II*** weiterhin gerecht wird. Bei der Vorlage ihres Berichts an den Rat und das Europäische Parlament kann die Kommission die Empfehlungen oder Vorschläge machen, die sie für angemessen erachtet.	8. Auf Ersuchen des Rates ***oder des Europäischen Parlaments*** erstattet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament darüber Bericht, ob die Situation in einem Staat, der auf der gemeinsamen ***Liste*** steht, dem ***Anhang B zu Anlage I*** weiterhin gerecht wird. Bei der Vorlage ihres Berichts an den Rat und das Europäische Parlament kann die Kommission die Empfehlungen oder Vorschläge machen, die sie für angemessen erachtet.

Begründung

Siehe Begründungen zu Artikel 30 - Untertitel und Artikel 30 Absatz 1.

Änderungsantrag 91
Artikel 30 a

Artikel 30 a	***entfällt***
Nationale Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten	
1. Unbeschadet des Artikels 30 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang II andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Hierzu kann gehören, dass ein Teil eines Staates als sicher bestimmt wird, sofern die Bedingungen nach Anhang II in Bezug auf diesen Teil erfüllt sind.	
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können, sofern sie sich davon überzeugen konnten, dass Personen in den betreffenden Drittstaaten im Allgemeinen weder	
a) Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates noch	
b) Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	
ausgesetzt sind.	
3. Die Mitgliedstaaten können ferner zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie einen Teil eines Staates als sicher oder einen Staat oder einen Teil eines Staates als sicher für einen bestimmten Personenkreis in diesem Staat bestimmen können, sofern die Bedingungen nach Absatz 2 in Bezug auf diesen Teil des Staates oder diesen	

Personenkreis erfüllt sind.

4. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 anzusehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rechtslage, die Anwendung der Rechtsvorschriften und die allgemeine politische Lage in dem betreffenden Drittstaat.

5. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger inter-nationaler Organisationen herangezogen.

6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Staaten mit, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben.

Begründung

Der Berichterstatter lehnt die Möglichkeit ab, nationale Listen mit „sicheren Herkunftsländern" beizubehalten oder zu erstellen.

Änderungsantrag 92
Artikel 30 b Absatz 1 einleitender Teil

1. Ein Drittstaat, der nach Artikel 30 ***oder Artikel 30a*** als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, kann nach individueller Prüfung des Antrags nur dann als für einen bestimmten Asylbewerber sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn	1. Ein Drittstaat, der nach Artikel 30 als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, kann nach individueller Prüfung des Antrags nur dann als für einen bestimmten Asylbewerber sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn

Begründung

Artikel 30a wurde gestrichen.

Änderungsantrag 93
Artikel 30 b Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten ***betrachten*** einen Asylantrag im Einklang mit Absatz 1 als unbegründet, wenn der Drittstaat gemäß Artikel 30 als sicherer Staat bestimmt worden ist.	2. Die Mitgliedstaaten ***können*** einen Asylantrag im Einklang mit Absatz 1 als unbegründet ***betrachten***, wenn der Drittstaat gemäß Artikel 30 als sicherer Staat bestimmt worden ist.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, den Grundsatz des sicheren Herkunftsdrittstaates anzuwenden.

Änderungsantrag 94
Artikel 30 b Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten legen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats fest.	3. Die Mitgliedstaaten legen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ***in Übereinstimmung mit dem Völkerecht*** weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats fest.

Begründung

Das Völkerrecht sollte auf jeden Fall geachtet werden.

Änderungsantrag 95
Artikel 33 a

Artikel 33 a	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten können das in Artikel 33 vorgesehene Verfahren im Falle eines zu einem späteren Zeitpunkt von einem Asylbewerber gestellten Asylantrags beibehalten oder einführen, wenn der Asylbewerber es entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, ein Aufnahmezentrum aufzusuchen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden.	

Begründung

Nach diesem Artikel sind Einschränkungen in Bezug auf die sachliche Prüfung von

Asylanträgen zulässig, wenn die formellen Anforderungen nicht erfüllt wurden. Nach der Genfer Konvention hat der UNHCR Einwände dagegen, einen Asylbewerbers einzig und allein deswegen abzulehnen, weil er es versäumt hat , die formellen Verpflichtungen einzuhalten.

Änderungsantrag 96
Artikel 34 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Asylbewerber, deren Asylantrag einer ersten Prüfung gemäß Artikel 33 unterliegt, über die Garantien nach Artikel 9 Absatz 1 verfügen.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Asylbewerber, deren Asylantrag einer ersten Prüfung gemäß Artikel 33 unterliegt, über die Garantien nach Artikel 9 Absatz 1 verfügen ***und grundsätzlich den verfahrensrechtlichen Mindestnormen dieser Richtlinie unterliegen***.

Begründung

Dieser Änderungsantrag bedarf keiner Erläuterung.

Änderungsantrag 97
Artikel 35 Absatz 1 a (neu)

	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung, die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus Gründen im Zusammenhang mit dem Asylantrag zu verweigern, innerhalb von zwei Wochen getroffen wird. Diese Frist kann höchstens um weitere zwei Wochen verlängert werden, wenn ein Gericht mit entsprechender Zuständigkeit im Wege eines nach innerstaatlichem Recht festgelegten Verfahrens seine Zustimmung erteilt hat.

Begründung

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfordert, dass alle Asylbewerber unabhängig von der Tatsache, ob sie ihren Antrag an der Grenze oder im Land selbst stellen, die gleichen elementaren Grundsätze und Garantien beanspruchen können. Es besteht hier kein Grund, dass Erfordernisse im Hinblick auf einordentliches Gerichtsverfahren bei Asylanträgen, die an der Grenze gestellt wurden, geringer sind als im Falle von Asylanträgen, die innerhalb des Hoheitsgebietes gestellt wurden. Unterschiedliche Schutzmaßnahmen können die Asylbewerber und Flüchtlinge möglicherweise dazu zwingen, einzureisen und sich illegal

aufzuhalten, um sicherzugehen, dass sie im Asylverfahren höhere Normen in Anspruch nehmen können. Es könnte ein spezifisches Verfahren zugelassen werden, jedoch entsprechend den gleichen elementaren Grundsätzen und Garantien, die in der Richtlinie gewährleistet werden.

Änderungsantrag 98
Artikel 35 Absatz 1 b (neu)

1b. Werden die in Absatz 1a genannten Fristen nicht eingehalten, ist dem Asylbewerber die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gewähren, damit sein Antrag gemäß den anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Asylbewerber, denen die Einreise gemäß diesem Verfahren verweigert wird, über die in Kapitel V genannten Garantien verfügen.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 35 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 99
Artikel 35 Absatz 1 c (neu)

1c. Die Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet kann der Entscheidung über den Asylantrag nicht vorgehen, nachdem die für den Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht zuständigen Behörden eine Prüfung der fallrelevanten Tatsachen vorgenommen haben.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 35 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 100
Artikel 35 Absatz 2

2. Wenn jedoch keine Verfahren nach ***entfällt***

Absatz 1 bestehen, können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels und gemäß den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften Verfahren beibehalten, die von den in Kapitel II beschriebenen Grundprinzipien und Garantien abweichen, um über die Genehmigung zur Einreise von Asylbewerbern in ihr Hoheitsgebiet an der Grenze oder in Transitzonen zu entscheiden, wenn die Asylbewerber bei ihrer Ankunft an diesen Orten einen Asylantrag gestellt haben.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 35 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 101
Artikel 35 Absatz 3

3. Mit den Verfahren nach Absatz 2 wird insbesondere sichergestellt, dass die betreffenden Personen	***entfällt***
- unbeschadet des Artikels 6 an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaates verbleiben dürfen,	
- gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden müssen,	
- gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b erforderlichenfalls einen Dolmetscher in Anspruch nehmen können,	
- gemäß den Artikeln 10 bis 12 vor einer Entscheidung durch die zuständige Behörde in diesen Verfahren von Personen, die über adäquate Kenntnisse der einschlägigen Normen des Asyl- und Flüchtlingsrechts verfügen, zu ihrem Asylantrag angehört werden,	
- gemäß Artikel 13 Absatz 1 einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach	

innerstaatlichem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater konsultieren dürfen und

- gemäß Artikel 15 Absatz 1, falls es sich um unbegleitete Minderjährige handelt, einen Vertreter erhalten, sofern Artikel 15 Absätze 2 oder 3 keine Anwendung findet.

Ferner gibt die zuständige Behörde in den Fällen, in denen sie die Einreise verweigert, die faktischen und rechtlichen Gründe an, aus denen sie den Asylantrag als unbegründet oder unzulässig betrachtet.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 35 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 102
Artikel 35 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, wird dem Asylbewerber die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 35 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 103
Artikel 35 Absatz 5

5. Wenn es aufgrund einer besonderen Art der Ankunft oder einer Ankunft, bei der eine erhebliche Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen	***entfällt***

an der Grenze oder in Transitzonen einen Asylantrag stellt, aus praktischen Gründen nicht möglich ist, die Bestimmungen nach Absatz 1 oder das besondere Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 anzuwenden, können die vorgenannten Verfahren auch in diesen Fällen und für die Zeit angewandt werden, in der die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen normalerweise in der Nähe der Grenze oder in Transitzonen untergebracht werden.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 35 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 104
Artikel 35 a

Artikel 35 a	***entfällt***
1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass keine oder keine umfassende Prüfung des Asylantrags und der Sicherheit des Asylbewerbers in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II erfolgt, wenn eine zuständige Behörde anhand von Tatsachen festgestellt hat, dass der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat nach Absatz 2 unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht oder eingereist ist.	
2. Ein Drittstaat kann nur dann als sicherer Drittstaat für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, wenn er a) die Genfer Konvention ohne geographischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält und b) über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt und c) die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame	

Rechtsbehelfe, einhält und
d) als solcher vom Rat nach Absatz 3 bestimmt worden ist.
3. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine gemeinsame Liste von Drittstaaten an, die als sichere Drittstaaten für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, oder ändert diese Liste.
4. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Einzelheiten der Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gemäß der Genfer Konvention fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.
5. Bei der Durchführung einer ausschließlich auf diesen Artikel gestützten Entscheidung
a) setzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Asylbewerber entsprechend in Kenntnis und
b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaates in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.
6. Ist der sichere Drittstaat nicht bereit, den betreffenden Asylbewerber wieder aufzunehmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß den Grundprinzipien und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.
7. Die Mitgliedstaaten, die gemäß den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und anhand der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a bis c Drittstaaten als sichere Staaten bestimmt haben, können Absatz 1 auf diese Staaten anwenden, bis der Rat die

gemeinsame Liste nach Absatz 3 angenommen hat.

Begründung

Das Konzept des so genannten „supersicheren Staates“ ist sehr viel inakzeptabler im Vergleich zum Grundsatz des sicheren Drittstaats, da für dieses Verfahren keine Mindestgrundsätze und -garantien gelten und die Zulassung zum Asylverfahren und zum Hoheitsgebiet überhaupt abgelehnt werden kann. Eine derartige Ablehnung könnte einen Verstoß gegen das internationale Flüchtlingsrecht darstellen. Keiner Kategorie von Asylbewerbern sollte die Zulassung zu einem Asylverfahren vollständig abgelehnt werden. Der UNHCR empfiehlt ebenfalls mit Nachdruck die Streichung dieses Artikels, der im Kommissionsvorschlag nicht vorgesehen war.

Änderungsantrag 105
Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii

iii) Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 35a nicht zu prüfen;	***entfällt***

Begründung
Die Streichung steht im Zusammenhang mit der Streichung von Artikel 35 a.

Änderungsantrag 106
Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d

d) eine Entscheidung über die Verweigerung der Einreise im Rahmen der Verfahren nach Artikel 35 ***Absatz 2***;	d) eine Entscheidung über die Verweigerung der Einreise im Rahmen der Verfahren nach Artikel 35;

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung zu Artikel 35.

Änderungsantrag 107
Artikel 38 Absatz 3 einleitender Teil

3. Die Mitgliedstaaten ***legen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen gegebenenfalls Vorschriften fest im Zusammenhang mit***	3. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass der Rechtsbehelf gemäß Absatz 1 bewirkt, dass die Asylbewerber bis zur Entscheidung im Mitgliedstaat verbleiben dürfen.***

Begründung
Viele Flüchtlinge in Europa werden erst während des Berufungsverfahrens anerkannt.

Angesichts der potenziell schwerwiegenden Auswirkungen einer falschen Entscheidung in erster Instanz ist die aussetzende Wirkung von Berufungen bei Asylverfahren eine wichtige Schutzmaßnahme. Der Grundsatz des wirksamen Rechtsbehelfs ist ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts und im EG-Recht enthalten (z.B. C-222/84), in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte impliziert er das Recht, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, bis eine endgültige Entscheidung über den Asylantrag getroffen wurde.

Änderungsantrag 108
Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a

a) der Frage, ob der Rechtsbehelf nach Absatz 1 zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen, und	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 38 Absatz 3, einleitender Satz.

Änderungsantrag 109
Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b

b) der Möglichkeit eines Rechtsmittels oder von Sicherungsmaßnahmen, wenn der Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht zur Folge hat, dass sich Antragsteller bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen. Die Mitgliedstaaten können auch ein von Amts wegen eingeleitetes Rechtsbehelfsverfahren vorsehen, und	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 38 Absatz 3, einleitender Satz.

Änderungsantrag 110
Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c

c) der Begründung der Anfechtung einer Entscheidung nach Artikel 25 Absatz 2	***entfällt***

Buchstabe c im Einklang mit der nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben b und c angewandten Methode.

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 38 Absatz 3, einleitender Satz.

Änderungsantrag 111
Artikel 38 Absatz 5

5. Wurde dem Asylbewerber ein Status zuerkannt, der ihm nach innerstaatlichem Recht und nach Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen wie der Flüchtlingsstatus nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gewährt, so kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügt, wenn ein Gericht entscheidet, dass der Rechtsbehelf nach Absatz 1 unzulässig ist oder wegen mangelnden Interesses vonseiten des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens wenig Aussichten auf Erfolg hat.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 38 Absatz 3, einleitender Satz.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Mit der Verwirklichung einer gemeinsamen Innenpolitik in den Bereichen Asyl und Migration auf Grund der Schlussfolgerungen von Tampere und der Nachfolgevereinbarungen steht die Europäische Union vor großen Herausforderungen. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang Vorschläge für Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vorgelegt, die sowohl dem Rat als auch dem Europäischen Parlament zur Bewertung vorgelegt wurden. Das weitere Vorgehen sieht vor, dass das Europäische Parlament im Rahmen des Verfahrens der Konsultation beteiligt ist. Mit den Vereinbarungen von Tampere und der Umsetzung des Haager Programms wurde jedoch die Einführung des Verfahrens der Mitentscheidung für das Europäische Parlament im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik vorgesehen.

Die Europäische Kommission legte bereits im September 2000 ihren ersten Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor.
Am 20. September 2001 nahm das Europäische Parlament den Bericht Watson an und billigte den Vorschlag der Kommission mit 106 Änderungsanträgen. Die Verhandlungen im Rat führten zu keinem Ergebnis über diesen Entwurf, und im Dezember 2001 forderte der Europäische Rat in der Erklärung von Laeken die Kommission auf, einen geänderten Vorschlag vorzulegen.

Dieser neue Vorschlag für eine Richtlinie wurde am 18. Juni 2002 veröffentlicht. Nach fast zwei Jahren Verhandlungen stimmte der Rat am 29. April 2004 einem „allgemeinen Ansatz“ zu und beschloss, das Parlament erneut zu konsultieren (19. November 2004).

Standpunkt des Berichterstatters

Die Tatsache, dass der Rat zu einer politischen Einigung gelangt ist, bevor er die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erhalten hat, verstößt gegen den Geist der Europäischen Verträge sowie gegen die in den vorgelegten Dokumenten enthaltenen Vereinbarungen. So wurde das Parlament beispielsweise nicht ersucht, seine Befugnisse voll auszuschöpfen. Daher ist der Berichterstatter der Auffassung, dass das der Rat es versäumt hat, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen zu achten.
Außerdem ist der Berichterstatter der Auffassung, dass die zeitintensiven Verhandlungen im Rat nicht zu einem zufriedenstellenden Abschluss geführt haben. Der Berichterstatter glaubt, eine Beteiligung des Europäischen Parlaments an diesem Prozess hätte zu einem viel besseren Ergebnis geführt.

Der Berichterstatter befürchtet vor allem, dass das Verfahren offensichtlich dazu führt, dass die Normen in Bezug auf die in internationalen Übereinkommen wie der Genfer Konvention über die Rechte der Flüchtlinge, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und anderen grundlegenden Kodizes enthaltenen Definitionen ausgehöhlt werden.

Außerdem befürchtet der Berichterstatter, dass der vorgesehene erste Schritt zur Harmonisierung des Asylverfahrens in der dargelegten Form nicht zufriedenstellend ist und sogar unangemessen, wie das Parlament bereits 2001 befunden hatte, als es den ersten Vorschlag der Kommission bewertete.

- Mit der Richtlinie wurden keine erheblichen Fortschritte bei der Harmonisierung erzielt.
- Es wird den Mitgliedstaaten anheim gestellt, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubehalten, über die zahlreichen „kann"-Bestimmungen, Ausnahmen und Stillstandsklauseln.
  Das Ziel, eine einfache, klare und einfach zugängliche Rechtsstruktur zu schaffen, wurde verfehlt. In dem geänderten Vorschlag wird eine neue Struktur für Asylverfahren in den Mitgliedstaaten dargelegt, und der Wortlaut des „allgemeinen Ansatzes" entfernt sich von einer erheblichen Reihe von Mindestnormen, die die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte. Der derzeitige Wortlaut sieht eine große Zahl von wichtigen Ausnahmen und Einschränkungen vor, die es einigen Mitgliedstaaten sogar erlauben würden, ihre Verfahrensnormen zu senken. Die „gleichen Bedingungen" werden daher auf einen Katalog von einzelstaatlichen Methoden reduziert, darunter viele, die nicht den international bewährten Methoden entsprechen.

Aus den gleichen Gründen äußerten das Europäische Parlament und der UNHCR sowohl damals als heute ihre Besorgnis über eine Reihe restriktiver und höchst kontroverser Methoden, die derzeit nur in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in einem oder zwei Mitgliedstaaten enthalten sind, die jedoch in die Rechtsvorschriften aller 25 Mitgliedstaaten übernommen werden könnten.

Dringender Vorschlag des Berichterstatters

Obwohl einige Mitgliedstaten keine Rechtsvorschriften über Asyl haben, wie etwa Italien, wird die vorgeschlagene Richtlinie den Stand der Dinge in einigen Mitgliedstaaten nur am Rande verbessern; für einige könnte sie sogar einen Rückschritt bedeuten!
Angesichts aller vorher erwähnten Fakten gelangt der Berichterstatter zu der Schlussfolgerung, dass das Parlament der Richtlinie nur unter der Bedingung zustimmen sollte, dass seine Änderungsanträge, insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Punkte, vom Rat in der vom Parlament vorgeschlagenen Fassung und im Hinblick auf das künftige Vorrecht des Parlaments betreffend in Bezug auf die Mitentscheidung umgesetzt werden.

1.) Der Berichterstatter hält das Konzept der so genannten supersicheren Drittstaaten für unangemessen und lehnt es grundsätzlich ab:
Dies ist einer der besorgniserregendsten Aspekte der Richtlinie. In der Richtlinie wird davon ausgegangen, dass das Schutzniveau in den Nachbarländern der Europäischen Union den Normen in den Mitgliedstaaten der EU entspricht. Sie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten allen Asylbewerbern, die aus diesen Ländern kommen, den Zugang zum Asylverfahren verweigern können. Diese Bestimmungen sehen keine Einzelfallprüfung vor und verstoßen offensichtlich gegen den Grundsatz des Verbots der Zurückweisung (*non-refoulement*).

2.) Der Berichterstatter stellt den dringenden Antrag, das Konzept des sicheren Drittstaates im Zusammenhang mit der geltenden Praxis betreffend den möglichen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und das Europäische Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte und der Grundrechte zu prüfen und wie vorgeschlagen zu ändern.
Nach Auffassung des UNHCR ist es nicht möglich, Drittländer generell als „sicher" zu bezeichnen, ohne den Einzelfall zu prüfen. Es bestehen erhebliche Besorgnisse über die praktische Wirksamkeit von Asylverfahren in den Transitländern am Rande der Union, wobei es um die Frage geht, ob sie zu recht als „sicher" bezeichnet werden können. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie Asylbewerber in jedes Land verbringen, das bereit ist, sie aufzunehmen, ohne jegliche Berücksichtigung des sachlichen Gehalts ihrer Ansprüche. Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten ihre Verantwortung auf Drittländer abschieben, ungeachtet der Tatsache, ob der Bewerber vor Zurückweisung (refoulement) geschützt ist und ob jeder Fall einzeln geprüft wird.

3.) Die Konzepte des wirksamen Rechtsbehelfs (Artikel 38) und der beschleunigten Verfahren (Artikel 23-25) sowie die Verfahren an den Grenzen (Verfahren an der Grenze - Artikel 35) müssen erheblich überarbeitet werden, auch im Hinblick auf ein künftiges Rückführungsübereinkommen:

- Der Artikel über den **wirksamen Rechtsbehelf** gewährleistet nicht, dass das Berufungsverfahren eine aufschiebende Wirkung hat. Es bedeutet, dass es kein ausdrückliches Recht für alle Asylbewerber gibt, in dem Land zu bleiben, in dem sie Asyl beantrag haben, bis das Ergebnis des Berufungsverfahrens vorliegt. Dies wird der Entscheidung der Mitgliedstaaten überlassen. Eine solche Bestimmung würde offensichtlich im Widerspruch zu der Genfer Konvention stehen und gewährleistet nicht die Achtung des Grundsatzes des „non-refoulement" (Verbot der Zurückweisung).
- Mit dieser Richtlinie werden **Schnellverfahren** in zu vielen Fällen gestattet. Beschleunigte, Unzulässigkeits- und Sonderverfahren umfassen mehrere Ausnahmen von grundlegenden Schutzmaßnahmen, besonders wenn ein Antrag als unbegründet erachtet wird. Angesichts der äußerst weiten Definition des Begriffs „eindeutig unbegründete Ansprüche" befürchtet Amnesty International, dass die meisten Bewerbungen (über 80%) im Rahmen eines Schnellverfahrens abgewickelt werden, was bedeutet, dass geringere verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen gelten. Flüchtlinge sind nicht immer in der Lage, kohärente oder umfassende Antworten auf schwerwiegende persönliche und humane Beweggründe wie Traumata /z.B. Krieg, posttraumatischer Stress, sexuelle Gewalt, usw.) vorzulegen.
- Nach dieser Richtlinie können Mitgliedstaaten **Verfahren an der Grenze** anwenden, die weniger als die verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Mindestschutzmaßnahmen für Menschen vorschreiben, die an der Grenze oder in Transitzonen Asyl beantragen. Diese Methoden geben den Grenzschützern unangemessene Befugnisse und Verantwortung und vermischen das Ziel der Einwanderungsregulierung mit dem Flüchtlingsschutz.

4.) Der Berichterstatter hegt spezifische Befürchtungen hinsichtlich der Regelungen für Kinder und Minderjährige im Rahmen der in der Schlussfolgerung des Rates niedergelegten Flüchtlingspolitik:

Die Richtlinie besagt, dass Mitgliedstaaten darauf verzichten können, einen Vertreter zu

benennen, wenn der unbegleitete Minderjährige 16 Jahre oder älter ist. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist jede Person unter 18 Jahren als Kind zu betrachten, ohne Differenzierung in Bezug auf die Rechte derer, die älter als 16 Jahre sind. Außerdem bedeutet die Tatsache, dass das Kind verheiratet ist bzw. war nicht zwingend, dass sie/er keinen Vertreter braucht. Die Ehe steht in manchen Ländern nicht in Zusammenhang mit dem Erwachsensein des Kindes.

Schlussfolgerung des Berichterstatters

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass eine gemeinsame Asylpolitik in der Europäischen Union, die gleicherweise von den Bürgern legitimiert wird und dem Bedarf der Flüchtlinge an Schutz Rechnung trägt, nur dann möglich ist, wenn die oben erwähnten Vorbehalte berücksichtigt werden. Das Parlament ist der legitime Vertreter der Bürger. Nur mit einem transparenten und demokratischen Verfahren, das der Komplexität des Themas entspricht, können wir die ständige Zustimmung der Bürger sicherstellen.

Angesichts der erheblichen Vorbehalte geht der Berichterstatter davon aus, dass der Rat seinen Standpunkt zu den vorher erwähnten wichtigsten Befürchtungen sowie zu dem weiteren Vorgehen zu gegebener Zeit mitteilt.